

Gebührenordnung des Zweckverbandes
„Musikschule Niedergrafschaft“
in Uelsen

Aufgrund des § 6 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Musikschule Niedergrafschaft“ vom 22. März 2006 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule Niedergrafschaft“ in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1
Gebührenpflicht

Allen Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit geboten, für 11,15 EURO (Erwachsene 13,75 EURO) eine Unterrichtseinheit von 5 Minuten zu erhalten. Es gelten folgende Mindestinanspruchnahmen:

Einzelunterricht: mindestens 20 Minuten
 2-er Gruppe: mindestens 30 Minuten
 3-er Gruppe: mindestens 45 Minuten
 Größere Gruppen: mindestens 15 Minuten rechnerisch für eine/n Schüler/in

Für die Teilnahme am Unterricht der „Musikschule Niedergrafschaft“ werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Unterrichts/ Unterrichtszeit	mtl. Unterrichtsgebühr je Teilnehmer
	EURO
1a) Musikmäuse	16,00
1b) Musikalische Früherziehung ; 1x wöchentlich 60 Minuten	22,70
1c) Musikalische Früherziehung; 1x wöchentlich 45 Minuten für 5-7 Schüler	22,70
2. Musikalische Grundausbildung 1x wöchentlich 45 Minuten	17,10
3. Instrumental- und Vokalunterricht BEISPIELE	
a) <u>Gruppenunterricht</u> , 1x wöchentlich 30 Minuten für 2 Schüler	33,45
Erwachsene	41,25
b) <u>Gruppenunterricht</u> , 1x wöchentlich 45 Minuten ab 3 Schüler	33,45
Erwachsene	41,25
c) <u>Einzelunterricht</u> , 1x wöchentlich 20 Minuten	44,60
Erwachsene	55,00
<u>Einzelunterricht</u> , 1 x wöchentlich 25 Minuten	55,75
Erwachsene	68,75
<u>Einzelunterricht</u> , 1x wöchentlich 30 Minuten	66,90
Erwachsene	82,50

Achtung! Bitte beachten Sie den § 6 auf Seite 3 der Gebührenordnung.

4. Tanzunterricht		
a) Gruppenunterricht 1x wöchentlich 45 Minuten Schüler Erwachsene		22,70 siehe 5b
5. Ergänzungsfächer und allgemeine Kurse (z.B. Sing- und Instrumentalunterricht, Chöre, Orchester, Arbeitsgemeinschaften)		
a) für Schüler, die bereits Instrumentalunterricht erhalten		gebührenfrei
b) für Teilnehmer, die keinen Instrumentalunterricht erhalten, richtet sich die Unterrichtsgebühr nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Teilnehmer der Gruppe wie folgt:		
Zahl der Teilnehmer der Gruppe	mtl. Gebühr für Kindergeldberechtigte	mtl. Gebühr für Erwachsene
	EURO	EURO
1-15	9,70	14,90
16-25	7,50	12,00
über 25	6,30	7,70
6. Schnupperkurse		
a) <u>Einzelunterricht</u> , 3x20 Minuten		40,30
Erwachsene		49,30
b) <u>Gruppenunterricht</u> , 3x 30Minuten		
für 2 Schüler		30,20
Erwachsene		37,00

§ 2

Instrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände in Ausnahmefällen Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instruments besteht nicht. Die Instrumentenmiete beträgt monatlich 12,60 Euro pro Instrument.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4

Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind zu den Fälligkeitsterminen 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu entrichten. Nachzahlungen, die sich durch Änderungen ergeben, sind sofort fällig. Zahlungen sind bargeldlos an die Zweckverbandkasse zu leisten. Die Lehrkräfte dürfen Einzahlungen nicht entgegennehmen.

Die Musikschulgebühr ist eine Monatsgebühr. Sie basiert jedoch auf einer Jahresdurchschnittsberechnung. Daher werden die Unterrichtsgebühren auch während der Schulferien erhoben. Am Schuljahresanfang ist für August und am Schuljahresende ist für Juli jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen, selbst wenn in diesen Monaten große Teile der **Sommerferien (unterrichtsfrei)** fallen.

§ 5 Ermäßigung, Erlass

1. Geschwisterermäßigung:

Bei Teilnahme mehrerer kindergeldberechtigter Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigt sich die Gebühr für die MFE und MGA sowie für die Instrumentalfächer und für den Vokalunterricht wie folgt:

bei 2 Familienmitgliedern um 10% für jedes Mitglied,

bei 3 Familienmitgliedern um 20% für jedes Mitglied,

bei 4 Familienmitgliedern um 30% für jedes Mitglied,

bei 5 Familienmitgliedern um 40% für jedes Mitglied

usw.

Mitglieder einer Familie, die nur Ergänzungsfächer belegen, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

2. Mehrfächerermäßigung wird neben der Ermäßigung nach Ziffer 1 nur noch für SVA-Schüler und Teilnehmer des Kinderchores „Voices“ gewährt. Sie beträgt bei Belegung von 2 Fächern 50 % für das zweite Fach und bei 3 Fächern je 50% für das zweite und dritte Fach.
3. Bedürftigen Schülern und Teilnehmern kann auf Antrag durch den Verbandsausschuss die Unterrichtsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Abmeldung und Erstattung

Eine Abmeldung ist nur zum 31. Juli und zum 31. Januar möglich. Sie muss der Geschäftsstelle der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Bei verspäteter Abmeldung sind die Gebühren in voller Höhe weiterzuzahlen.

In besonderen begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, Krankheit u. dergl.) werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilmäßig erstattet.

Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft in einem Schuljahr mehr als zweimal aus und wird dieser nicht nachgeholt, wird die Unterrichtsgebühr ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde für das jeweilige Schuljahr auf Antrag anteilmäßig erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.08.2017 außer Kraft.

Uelsen, den 22.03.2018

Zweckverband „Musikschule Niedergrafschaft“

gez.
(Vorsitzender)

gez. Koers
(Geschäftsführer)